

L e s e f a s s u n g mit eingearbeiteten Veränderungen vom 28.10.2014

Satzung

zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch – Feuerwehrentschädigungssatzung-

in Kraft seit 01.01.2015

Beschluss Nr.: 09/116-2014

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079) und §§ 13 und 14 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) SächsGVBl. Jg. 2005 Bl.-Nr. 9 S. 291 Fsn-Nr.: 28-8.1 in der seit 15.09.2012 gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer beträgt monatlich 80,00 EUR.
Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindeführer beträgt monatlich 40,00 EUR.
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von je 50,00 EUR.
Die stellv. Ortswehrleiter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von je 25,00 EUR.
- (3) Nimmt der Stellvertreter des Gemeinde- und Ortswehrleiters die Aufgaben im vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.
Dabei ist die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter anzurechnen.
- (4) Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Jugendfeuerwehrwart erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von je 40,00 EUR.
- (5) Übt der Funktionsträger mehrere Funktionen aus, wird nur die höher dotierte Funktion entschädigt.
- (6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
Die Erstattung von Dienstreisekosten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt am 15. im letzten Monat des jeweiligen Quartals.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Auslagenersatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen vom Träger der Feuerwehr ersetzt.

§ 4 Verdienstaufschlag bei ehrenamtlichen Angehörigen der FFW

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro.
Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Zuwendungen bei Feuerwehrjubiläen

Bei Feuerwehrjubiläen erhalten die Ortsfeuerwehren aus dem Haushalt der Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 1000,00 € alle 5 Jahre (z.B. 5, 10, 15, 20, 25 Jahre). Die Zuwendung ist zweckgebunden und im Jubiläumsjahr zu verwenden.

§ 6 Zuwendung bei Dienstjubiläen

Bei Dienstjubiläen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch folgende Zuwendung aus dem Haushalt der Gemeinde.

Art des Jubiläums	Betrag in EUR	
	für aktive Mitglieder	für nicht aktive Mitglieder
10 Jahre	250,00 EUR	50,00 EUR
25 Jahre	500,00 EUR	100,00 EUR
40 Jahre	750,00 EUR	250,00 EUR
50 Jahre	1 000,00 EUR	1 000,00 EUR

Der Bedarf an diesen Mitteln gem. der §§ 5 und 6 ist von der zuständigen Ortsfeuerwehrleitung so rechtzeitig anzumelden, dass er in den Haushalt des betreffenden Jahres eingestellt werden kann.

§ 7 **Zuwendung zur Kameradschaftskasse**

Die Freiwillige Feuerwehr Neukieritzsch erhält aus dem Haushalt der Gemeinde jährlich Zuwendungen zur Kameradschaftskasse in Höhe von 30,00 €/Mitglied und für Kinder und Jugendliche eine Zuwendung von 10,00 €/Mitglied. Voraussetzung ist eine mindestens 6-monatige aktive Mitgliedschaft.

§ 8 **In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2015 in Kraft.

Neukieritzsch, den 28.10.2015

Graichen
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.